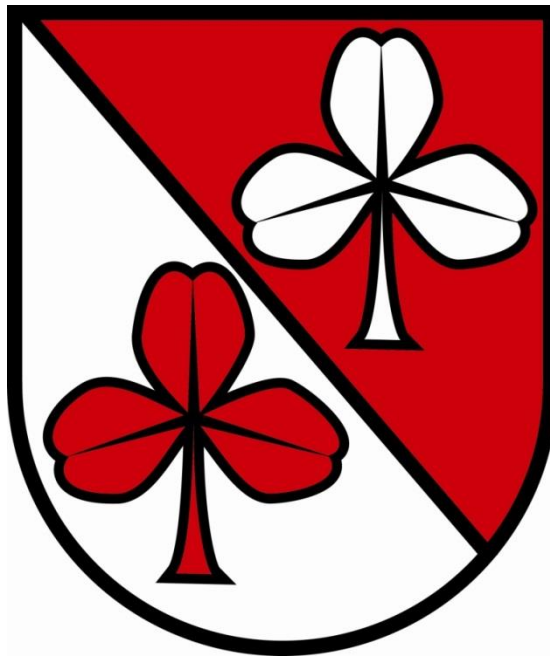


Reglement über die Mehrwertabgabe
der
Einwohnergemeinde Rumendingen
(MWAR)



16. Juni 2025

Die Stimmberechtigten beschliessen, gestützt auf Art. 142 Abs. 3 des Baugesetzes und gestützt auf Art. 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung nachfolgendes Reglement:

I Mehrwertabgabe bei Ein-, Um- und Aufzonungen

Art. 1

Gegenstand der Abgabe;
Freigrenze

¹ Sofern ein Mehrwert anfällt, erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung).

² Beträgt der planungsbedingte Mehrwert weniger als 20 000 Franken, wird keine Abgabe erhoben (Freigrenze nach Art. 142a Abs. 4 BauG).

³ Bei Um- und Aufzonungen wird auf eine Mehrwertabgabe verzichtet.

Bemessung der Abgabe

Art. 2

¹ Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt:

a) bei Einzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. a hiervor und Art. 142a Abs. 1 BauG):
20 % des planungsbedingten Mehrwerts

² Die Bemessung der Abgabe richtet sich im Übrigen nach Art. 142b Abs. 1 und 2 BauG und nach Art. 120b Abs. 4 der Bauverordnung (BauV)¹.

³ Der verfügte Abgabebetrag unterliegt dem Teuerungsausgleich nach Massgabe des Landesindexes für Konsumentenpreise (LiK).

Verfahren, Fälligkeit und
Sicherung

Art. 3

¹ Das Verfahren, die Fälligkeit der Mehrwertabgabe und deren Sicherung richten sich nach den Art. 142c – 142e BauG.

² Wird die Fälligkeit oder die Höhe der fällig gewordenen Mehrwertabgabe bestritten, ist der fällig gewordene Betrag mit einer Verfügung festzustellen.

³ Im Verzugsfall sind Verzugszinsen gemäss Gebührenreglement geschuldet.

II Vertragliche Mehrwertabgabe bei Materialabbau- und Deponiezonen

Materialabbau- und
Deponiezonen

Art. 4

¹ Wird Land einer Materialabbau- oder Deponiezone zugewiesen, wird auf eine Mehrwertabgabe verzichtet.

III Verwendung der Erträge

Art. 5

Verwendung der Erträge

Die Erträge aus der Mehrwertabgabe sind für die in Art. 5 Abs. 1^{ter} des Raumplanungsgesetzes (RPG)² vorgesehenen Zwecke zu verwenden.

Art. 6

Spezialfinanzierung

¹ Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung im Sinn von Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung (GV)³.

¹ Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1)

² Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700).

³ Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111).

² Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch sämtliche Erträge in Form von Geldleistungen aus der Mehrwertabgabe, die der Gemeinde zufallen.

³ Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet unabhängig von der Höhe der Gemeinderat.

⁴ Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein.

IV Vollzugs-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 7

Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die gestützt auf dieses Reglement erforderlichen Verfügungen und Beschlüsse.

Art. 8

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung

Die Versammlung vom 16. Juni 2025 nahm dieses Reglement an.

Präsident

Sekretärin

Niklaus Hebeisen

Michelle Leu

Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Das von der Gemeindeversammlung am 16. Juni 2025 beschlossene Mehrwertabgabereglement wurde gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch Publikation im eAnzeiger von 13.05.2025

Wynigen, 16. Juni 2025

Gemeindeschreiberin

Michelle Leu